

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode

Protokollauszug

17. Oktober 2022

KS 2022-200; 2022-295; 1.3.11
IDG-Status: öffentlich

Schriftliche Anfrage "Pfarrstellenzuteilung ab Amtsdauer 2024-2028": Antwort des Kirchenrates

Anfrage

Nathalie Nüesch, Horgen, hat am 13. Mai 2022 folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

«Aufgrund von Gesprächen mit Behördenmitgliedern in meinem Bezirk (Horgen) gelange ich mit einer Anfrage an Sie, deren Beantwortung m. E. für alle Kirchgemeinden im Kanton von Nutzen ist. Es ist bekannt, dass sich die Pfarrstellenzuteilung für die Amtsdauer 2024-2028 verändern wird. Für einige Kirchgemeinden ist es aufgrund der zu erwartenden Änderungen schwierig, ihren personellen Bestand zu planen. Die Besetzung von Pfarrstellen ist ein aufwendiger und oft langfristiger Prozess und wird durch diese Unsicherheit zusätzlich erschwert. Ebenso ist oft auch die Besetzung anderer Stellen davon betroffen, z. B. in der Sozialdiakonie, deren Pensen von der Pfarrstellenzuteilung abhängen können.

Um mehr Planungssicherheit zu erreichen, bitte ich Sie deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welches ist aus Sicht von Kirchenrat und GKD der früheste Zeitpunkt, um Kirchgemeinden mit den Zahlen für die Pfarrstellenzuteilung auszustatten? Ist es durch entsprechende Planung (Entscheid der Synode, Fristen) möglich, die entsprechenden Zahlen mindestens ein Jahr vor Gültigkeit zur Verfügung zu stellen?
- Wie können die Kirchgemeinden bei der Berechnung eines wenigstens approximativen Werts ihrer Pfarrstellenprozente unterstützt werden, falls die Zahlen erst später bekannt gegeben würden?
- Welche weiteren Instrumente stehen den Kirchgemeinden zur Verfügung, um sie bei der Personalplanung zu unterstützen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.»

Antwort des Kirchenrats

Dem Kirchenrat ist bewusst, dass die Frage nach der Stellenzuteilung für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer die Kirchgemeinden, insbesondere die Kirchenpflegen und die Pfarrschaft, stark beschäftigt. Kirchgemeinden sorgen sich, dass sie angesichts rückläufiger Mitgliederzahlen Pfarrstellenprozente verlieren, und diese Sorge beschäftigt auch Pfarrpersonen, besonders jene, die in der kommenden Amtsdauer pensioniert werden.

Die ihm gestellten Fragen beantwortet der Kirchenrat wie folgt:

Welches ist aus Sicht von Kirchenrat und GKD der früheste Zeitpunkt, um Kirchgemeinden mit den Zahlen für die Pfarrstellenzuteilung auszustatten? Ist es durch entsprechende Planung (Entscheid der Synode, Fristen) möglich, die entsprechenden Zahlen mindestens ein Jahr vor Gültigkeit zur Verfügung zu stellen?

In der Kirchenordnung ist festgehalten, dass der Mitgliederbestand per 31. Dezember 2022 die Basis der Berechnungen für die Zuteilung der Pfarrstellen der Amtsperiode 2024–2028 bildet. Gemäss Art. 116 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) setzt die Kirchensynode das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für eine Amtsdauer fest. Dies wird für kommende Amtsperiode erst im Juni 2023 der Fall sein, nachdem die Direktion des Innern im März 2023 die erforderlichen Daten mit Stichtag 31. Dezember 2022 amtlich publiziert hat.

Wie können die Kirchgemeinden bei der Berechnung eines wenigstens approximativen Werts ihrer Pfarrstellenprozente unterstützt werden, falls die Zahlen erst später bekannt gegeben würden?

Da der Kirchenrat den Kirchgemeinden möglichst früh möglichst klare Hinweise auf die Entwicklung der Pfarrstellen geben will, hat er bereits Modellrechnungen für den Mitgliederbestand per 31. Dezember 2022 angestellt. Zudem hat er mittels verschiedener Szenarien geklärt, mit welchem mittleren Quorum und welchen zusätzlichen Stellenprozents für Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Mitgliedern aus seiner Sicht die Arbeit der Pfarrrschaft und das Gemeindeleben in den Jahren 2024–2028 bestmöglich unterstützt werden können.

Der Kirchenrat hat an der Präsidienkonferenz im Mai 2022 angekündigt, dass er im Herbst 2022 ein Informationsschreiben an die Kirchenpflegen senden wird, in dem diese über die Pläne des Kirchenrats und das weitere Vorgehen orientiert. Dies wird im November 2022 verschickt. Er wird zu diesem Zeitpunkt auch den "Pfarrstellenrechner" zugänglich machen. Er beabsichtigt, diesen Rechner mit demjenigen mittleren Quorum zu konfigurieren, das er der Kirchensynode im Juni 2023 zu beantragen gedenkt. Mit dem gebotenen Vorbehalt des von der Kirchensynode zu treffenden Entscheids wird dies den Kirchgemeinden eine erste Orientierung im Hinblick auf die kommende Amtsperiode geben.

Welche weiteren Instrumente stehen den Kirchgemeinden zur Verfügung, um sie bei der Personalplanung zu unterstützen?

Ergänzend wird der Kirchenrat auf die Möglichkeit hinweisen, Gesuche auf zusätzliche Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zu stellen. Diese Möglichkeit besteht im Fall von Härtefällen von Pfarrpersonen, aber auch bei der Entwicklung von innovativen Formen und Orten des Gemeindelebens, und kann damit zu einer dynamischen Entwicklung der Landeskirche beitragen.

Zürich, 17. Oktober 2022

Im Namen des Kirchenrates

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber